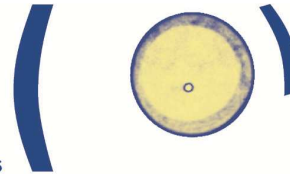


Schweizerischer Hebammenverband  
Fédération suisse des sages-femmes  
Federazione svizzera delle levatrici  
Federaziun svizra da las spendreras



# Statuten des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV)

Mai 2011

## Inhalt

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes	2
II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge	2
III. Organe	4
A) Delegiertenversammlung	
B) Zentralvorstand	
C) Sektionen und Präsidentinnenkonferenz	
D) Revisionsstelle	
IV. Administration	7
V. Auflösung des SHV	7

### I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- Art. 1 Unter dem Namen «*Schweizerischer Hebammenverband, Fédération suisse des sages-femmes, Federazione svizzera delle levatrici, Federaziun svizra da las spendreras*», nachstehend SHV genannt, besteht seit 1894 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig ist. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.
- Art. 2 Zweck des SHV ist:
- a) Förderung des Hebammenberufes
  - b) Förderung von Public Health auf dem Gebiet von Mutter, Kind, Familie
  - c) Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen.

### II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge

- Art. 3 Der SHV gliedert sich in Sektionen. Gründung, Zusammenschluss oder Aufhebung von Sektionen bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- Art. 4 Der SHV besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
  - b) Passivmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- Art. 5 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:
- a) Hebammen<sup>1</sup>
  - b) Hebammenstudentinnen
- Art. 6 Zu Passivmitgliedern können sich Aktivmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder das Pensionsalter erreicht haben, umteilen lassen.

---

<sup>1</sup> In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

- Art. 7 <sup>1</sup> Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Leistungen innerhalb des Verbandes oder des Berufes erbracht haben.  
<sup>2</sup> Sie werden auf Vorschlag einer Sektion oder des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.
- Art. 8 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft des SHV wird durch Aufnahme in eine seiner Sektionen erworben.  
<sup>2</sup> Der Sektionsvorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen; dieser kann innert 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.
- Art. 9 <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sektionen ist frei wählbar.  
<sup>2</sup> Mitglieder, die in zwei oder mehr Sektionen eingeschrieben sind, bezahlen den Beitrag SHV und das Abonnement der Zeitschrift «Hebamme.ch» nur einmal.  
<sup>3</sup> Hebammen, gegen die von der Sektion eine Verwarnung ausgesprochen wurde, können die Sektion nur unter bestimmten Bedingungen wechseln.
- Art. 10 Der Austritt aus dem SHV oder der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden, bei einer Mitgliederbeitragserrhöhung durch den SHV spätestens auf den 31. Dezember.
- Art. 11 <sup>1</sup> Der Ausschluss aus dem SHV ist möglich aufgrund eines berufsethischen Verstosses, wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Verbandes oder wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.  
<sup>2</sup> Vor einem allfälligen Ausschluss muss das betreffende Mitglied schriftlich verwarnt werden.  
<sup>3</sup> Dem betreffenden Mitglied muss vor der schriftlichen Verwarnung und vor dem allfälligen Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.  
<sup>4</sup> Den Entscheid über den Ausschluss fällt die Sektion. Er informiert den Zentralvorstand.  
<sup>5</sup> Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an den Zentralvorstand eingeben; dieser entscheidet endgültig.  
<sup>6</sup> Ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den SHV aufgenommen werden. Über ein solches, schriftlich zu begründendes Aufnahmegesuch entscheidet der Sektionsvorstand, unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Zentralvorstand gemäss Abs. 5.
- Art. 12 Die Mitglieder vom SHV haften nicht für die Verpflichtungen des SHV. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- Art. 13 <sup>1</sup> Im Mitgliederbeitrag inbegriffen sind:  
a) Beitrag SHV  
b) Beitrag Sektion  
c) Abonnement Zeitschrift «Hebamme.ch»  
<sup>2</sup> Hebammenstudentinnen und Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.  
<sup>3</sup> Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

### III. Organe

Art. 14 Die Organe des SHV sind:

- A) *Delegiertenversammlung*
- B) *Zentralvorstand*
- C) *Sektionen und Präsidentinnenkonferenz*
- D) *Revisionsstelle*

#### A) *Delegiertenversammlung*

- Art. 15 <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.  
<sup>2</sup> Die Sektionen delegieren auf je 20 Mitglieder eine Delegierte. Stellvertretung ist zulässig, doch darf keine Delegierte mehr als zwei Stimmen abgeben.  
<sup>3</sup> Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens eine Delegierte.  
<sup>4</sup> Die Delegierten müssen Aktivmitglieder sein.  
<sup>5</sup> Ohne Stimm- und Wahlrecht, jedoch mit beratender Stimme, können alle andern Mitglieder des SHV an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- Art. 16 <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr statt.  
<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen.  
<sup>3</sup> Die Verhandlungssprachen sind Deutsch und Französisch. Die Verhandlungsunterlagen sind den Delegierten in der Sprache ihrer Wahl zuzustellen.
- Art. 17 <sup>1</sup> Der zehnte Teil der Aktivmitglieder von mindestens drei Sektionen oder ein Drittel der Sektionen oder der Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung haben das Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu verlangen.  
<sup>2</sup> Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.  
<sup>3</sup> Die Sektionen sind einzuladen, ihre Anträge und eventuellen Wahlvorschläge dem Zentralvorstand bis spätestens acht Wochen vorher einzureichen.  
<sup>4</sup> Einladung, detaillierte Traktandenliste sowie die Anträge und eventuelle Wahlvorschläge des Zentralvorstands und der Sektionen sind allen Sektionen bis spätestens vier Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung bekanntzugeben.
- Art. 18 Die Delegiertenversammlung legt die Verbandspolitik in ihren Grundlinien fest und führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe aus. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:
1. Genehmigung des Leitbilds
  2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
  3. Wahl der Präsidentin oder der beiden Co-Präsidentinnen und der Zentralvorstandsmitglieder
  4. Wahl der Revisionsstelle
  5. Annahme des Geschäfts- oder Tätigkeitsberichts
  6. Annahme der Jahresrechnung
  7. Beschlussfassung über das Budget
  8. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  10. Beschlüsse über Anträge des Zentralvorstands oder der Sektionen

11. Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Sektionen
12. Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens einer aufgelösten Sektion
13. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

- Art. 19 <sup>1</sup> Bei Sachgeschäften gilt das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.  
<sup>2</sup> Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.  
<sup>3</sup> Bei Wahlen, die geheim erfolgen, sofern nicht auf Antrag offene Wahl beschlossen wird, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der eingegangenen Stimmen.  
<sup>4</sup> Auf Antrag des Zentralvorstandes oder eines Viertels der Delegierten können Abstimmungen geheim anstatt offen durchgeführt werden.
- Art. 20 <sup>1</sup> Anträge und Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung sind beim Zentralvorstand bis acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich begründet einzureichen.  
<sup>2</sup> Die Traktandenliste und die Unterlagen für die Delegierten werden den Sektionen mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
- Art. 21 <sup>1</sup> Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung nur entscheiden, wenn der Antrag oder Wahlvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln genehmigt wird.  
<sup>2</sup> Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des SHV müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.

#### *B) Zentralvorstand*

- Art. 22 <sup>1</sup> Der Zentralvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern:  
a) der Präsidentin oder den beiden Co-Präsidentinnen  
b) der Vizepräsidentin  
c) weiteren Mitgliedern  
<sup>2</sup> Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.  
<sup>3</sup> Die verschiedenen Landesregionen sowie die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Hebammen müssen im Zentralvorstand angemessen vertreten sein.
- Art. 23 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder die beiden Co-Präsidentinnen müssen Aktivmitglieder des SHV sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist möglich.  
<sup>2</sup> Bei der Wahl der Präsidentin oder der beiden Co-Präsidentinnen sind nach Möglichkeit turnusgemäss die verschiedenen Landessprachen zu berücksichtigen.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für vier Jahre gewählt, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt maximal zwölf Jahre.  
<sup>4</sup> Im Falle einer vorzeitigen Demission findet eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode statt.

Art. 24 Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Der Zentralvorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit sie nicht andern Organen übertragen werden. Er bearbeitet die Probleme und Aufgaben zur Verwirklichung des Verbandszwecks und stellt hierüber an die Delegiertenversammlung Anträge.
2. Er führt seine Tätigkeit im Rahmen der statutarischen Bestimmungen aus und ist gegenüber der Delegiertenversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.
3. Er stellt die Geschäftsführerin an.
4. Er kann zweckgebundene Fonds einrichten und entscheidet über deren Verwendung.

Art. 25 Der Zentralvorstand organisiert sich wie folgt:

1. Der Zentralvorstand wird von der Präsidentin oder einer der Co-Präsidentinnen einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Die Präsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen hat den Zentralvorstand einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Zur Unterstützung der Sachbearbeiterinnen kann der Zentralvorstand Beiräte einsetzen.
3. Zur Bearbeitung verschiedener Verbandsaufgaben kann der Zentralvorstand nach Bedarf ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.
4. Der Zentralvorstand vergibt für spezielle Aufgaben Mandate.

Art. 26 Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin, eine der beiden Co-Präsidentinnen oder die Vizepräsidentin gemeinsam mit der Geschäftsführerin.

Art. 27 Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

### *C) Sektionen und Präsidentinnenkonferenz*

Art. 28 <sup>1</sup> Die Sektionen sind eigene juristische Personen und konstituieren sich als Vereine selbst.  
<sup>2</sup> Die Statuten des SHV sind für die Sektionen und ihre Mitglieder verbindlich. Die Sektionsstatuten dürfen ihnen nicht widersprechen und sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.  
<sup>3</sup> Die Tätigkeit der Sektionen richtet sich nach ihren eigenen Statuten sowie denjenigen des SHV.  
<sup>4</sup> Die Sektionen reichen dem Zentralvorstand jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht ein.

Art. 29 <sup>1</sup> Die Sektionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen der statutarischen Bestimmungen frei und selbstständig aus.  
<sup>2</sup> Die Tätigkeit nach aussen, insbesondere Verhandlungen mit Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Fachhochschulen, Institutionen und Organisationen innerhalb des Sektionsgebietes werden von den Sektionen direkt geführt. Sie haben den Zentralvorstand rechtzeitig darüber zu informieren. Dieser kann an Verhandlungen, die für den gesamten Verband von Bedeutung sind, teilnehmen.  
<sup>3</sup> Sind mehrere Sektionen im gleichen Kanton tätig, so müssen sie ihre Aktivitäten koordinieren. Bei Unstimmigkeiten übernimmt der Zentralvorstand die weiteren Schritte.

Art. 30 <sup>1</sup> Im Rahmen der statutarischen Bestimmungen verfügt jede Sektion frei über ihre Einnahmen und ihr Vermögen. Sie haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten. Der SHV ist hierfür nicht haftbar.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung einer Sektion fällt das vorhandene Sektionsvermögen nach Abzug der Schulden an die anderen Sektionen der gleichen Region. Gibt es keine andere Sektion, geht das Vermögen an den SHV.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Fusion zweier oder mehrerer Sektionen.

Art. 31 <sup>1</sup> Die Präsidentinnenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen oder Co-Präsidentinnen der Sektionen und/oder deren Stellvertretung und aus dem Zentralvorstand.

<sup>2</sup> Die Präsidentinnenkonferenz wird vom Zentralvorstand nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Präsidentinnenkonferenz ist die Austauschplattform unter den Sektionen und zwischen den Sektionen und dem Zentralvorstand. Sie stärkt die Identität innerhalb des SHV.

<sup>4</sup> Die Präsidentinnenkonferenz genehmigt die Mehrjahresziele.

<sup>5</sup> Die Abstimmungen finden offen statt und es gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsidentin der Stichtentscheid zu.

<sup>6</sup> Jede Sektion hat zwei Stimmen, jedes Zentralvorstandsmitglied hat eine Stimme. Nur Anwesende sind stimmberechtigt.

<sup>7</sup> Die Geschäftsführerin nimmt an der Präsidentinnenkonferenz mit beratender Stimme teil.

#### *D) Revisionsstelle*

Art. 32 <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe Treuhandstelle für die Amtsdauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

#### **IV. Administration**

Art. 33 <sup>1</sup> Der SHV führt eine ständige Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführerin führt die Geschäftsstelle und arbeitet im Auftrag des Zentralvorstands.

Art. 34 Die offiziellen Publikationsorgane des SHV sind die Zeitschrift «Hebamme.ch» und die Website.

#### **V. Auflösung des SHV**

Art. 35 <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SHV beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und drei Viertel der Delegierten ihm zustimmen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

### **Übergangsbestimmungen**

Diejenigen Mitglieder des Zentralvorstands, welche 2011 gewählt oder wiedergewählt werden, werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren eingesetzt (analog Art. 23 Abs. 4).

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2011 angenommen. Sie treten per sofort in Kraft.

Namens des Zentralvorstands:

Liliane Maury Pasquier  
Präsidentin

Marianne Indergand-Erni  
Vizepräsidentin